

Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen und Anlagen im Gebiet der Gemeinde Münchhausen

Aufgrund der §§ 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 31.03.1994 (GVBl. I S. 173/284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) und der §§ 1 - 5 und 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben in Hessen (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) wird durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 04. April 2000 folgendes verordnet:

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen und Anlagen im Bereich der Gemeinde Münchhausen.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze auf denen ein öffentlicher Verkehr stattfindet.
Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehallen, Brücken, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Treppen, Straßenböschungen und Stützmauern.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und öffentlich zugängliche Kinderspielflächen.

§ 2 Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen Plakate, Anschläge, Beschriftungen und Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Einrichtungen (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) anzubringen.
- (2) Das Verbot gilt auch für Plakate, Anschläge, Beschriftungen und Werbemittel jeder Art an öffentlichen Straßen und Anlagen, sofern sie ohne oder gegen den Willen des Eigentümers oder des sonstigen Verfügungsberechtigten an baulichen Anlagen, Einfriedungen, Bauzäunen, Bäumen, Verkehrszeichen, Straßenlaternen und dergleichen angebracht werden.

- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 13 der Hessischen Bauordnung, ferner nicht auf genehmigte Sondernutzungen.
- (4) Wer Plakate, die für eine Plakatierung vorgesehen sind, anderen Personen überläßt, hat vor der Ausgabe diese Personen über das Plakatieren nach den Absätzen 1 - 3 zu belehren.

§ 3 Beseitigungspflicht

- (1) Wer entgegen den Verboten des § 2 Abs. 1 und 2 Plakatanschlüge anbringt, beschriftet, bemalt oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (2) Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den, auf den jeweiligen Plakatanschlügen oder Darstellungen nach § 2 hingewiesen wird.

§ 4 Befreiung

- (1) Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Verordnung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.
- (2) Für die Entscheidung über den Antrag wird eine Gebühr in Höhe von 15,-- € erhoben. Die Gebühr entsteht mit der Antragstellung. Gebührenpflichtig ist der Antragsteller. Die Gebühr ist sofort fällig.
Örtliche Vereine erhalten die Befreiung nach Abs. 1 gebührenfrei.

§ 5 Verunreinigung öffentlicher Brunnen, Wasserbecken u.ä.

- (1) Auf öffentlichem Straßenraum oder in öffentlichen Anlagen befindliche Brunnen, Wasserbecken und Teiche dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden.
Es ist verboten, sie zu verschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, feste oder flüssige Gegenstände in sie einzubringen sowie darin zu waschen.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Gewässer im Sinne des § 3 Hess. Wassergesetz.

§ 6 Verhalten von Grundstückseigentümern

- (1) Bäume und Sträucher sind von den Berechtigten so zu beschneiden, dass sie den öffentlichen Verkehr und die Fußgänger nicht behindern.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen Plakate, Anschläge, Beschriftungen und Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Einrichtungen anbringt.
 2. entgegen § 2 Abs. 2 Plakate, Anschläge, Beschriftungen und Werbemittel jeder Art an öffentlichen Straßen und Anlagen ohne oder gegen den Willen des Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten an baulichen Anlagen, Einfriedungen, Bauzäunen, Bäumen, Verkehrszeichen, Straßenlaternen und dergleichen anbringt.
 3. entgegen § 2 Abs. 4 Plakate, die für eine Plakatierung vorgesehen sind, anderen Personen überläßt, und diese nicht entsprechend belehrt.
 4. entgegen § 5 Abs. 1 auf öffentlichem Straßenraum oder in öffentlichen Anlagen befindliche Brunnen, Wasserbecken und Teiche verunreinigt, feste oder flüssige Gegenstände in sie einbringt oder darin wäscht.
 5. entgegen § 6 Bäume oder Sträucher nicht so beschneidet, dass sie den öffentlichen Verkehr nicht behindern.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.01.1998 (BGBl. I S. 164) mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,-- DM geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

35117 Münchhausen, 05. April 2000

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Münchhausen

(Funk)
Bürgermeister